

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 3: UMTS (BVerfGE 105, 185)

Sachverhalt: Im Sommer 2000 versteigerte der Bund an mehrere Unternehmen Lizenzen für das Universal Mobile Telecommunication System (UMTS). Dabei wurden 99,3682 Mrd. DM Erlöst. Diese Einnahmen hat der Bund in vollem Umfang vereinnahmt und zur Tilgung von Schulden verwandt.

Die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind damit nicht einverstanden. Sie stellen beim BVerfG den Antrag, folgende Feststellungen zu treffen:

Der Bund habe die verfassungsmäßigen Rechte der Länder aus Art. 106 GG verletzt, soweit er die Ländergesamtheit nicht mit 50% an dem Erlös aus der Versteigerung beteilige, hilfsweise, indem er sich weigere, in erneute Verhandlungen über die Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2000 eintreten. Außerdem sei § 11 TKG wegen Verstoßes gegen Art. 106 Abs. 3 GG verfassungswidrig, soweit er die Länder nicht am Erlös beteiligt; hilfsweise sei § 1 Abs. 1 FAG verfassungswidrig, soweit er die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern im Jahre 2000 regelt.

§ 11 TKG befugt den Bund, die Lizenzen zu versteigern und den Erlös zu vereinnahmen. Weder das TKG noch das FAG enthalten eine Berücksichtigung der Länder an dem Erlös.

Wie wird das BVerfG entscheiden? (Europarechtliche Fragen sind nicht zu prüfen.)